

Satzung

Spiel- und Sportverein 1928 Allendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 15. Februar 1928 in Allendorf, Hochsauerlandkreis, gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 1928 Allendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Spiel- und Sportverein 1928 Allendorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59846 Sundern-Allendorf.
Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport- Spiel- Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen seelischen und geistigen Wohlbefindens;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen weder Beitrag noch Eintrittspreise für sportliche oder gesellige Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. Erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnungen;
 - c. Unehrenhafter Handlung
 - d. Vereinsschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein eventueller Widerspruch gegen den Ausschluß ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind mindestens jährlich für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. in Ausnahmefällen können Beiträge eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen ihrer Abteilungen zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung, sowie Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Die jugendlichen Mitglieder jeder Abteilung können in der mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung stattfindenden Jugendversammlung, die vom Jugendleiter einzuberufen ist, aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen. Dieser hat das Recht bei Jugendfragen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können – mit Ausnahme des Jugendsprechers – alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Abteilungsversammlungen

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Funktionsträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und

Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr statt und zwar in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres.
Außerdem ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn:
 - a. die Erledigung besonderer Aufgaben zum Wohle des Vereins es erfordern.
 - b. 1/5 der Gesamtmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Tagespresse und durch Aushang im Vereinsaushangkasten mindestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, kann die Generalversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Bei Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit der 2/3 Mehrheit.
6. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer grundsätzlich für 2 Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Ende der Amtszeit der beiden Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig sein. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Kassenprüfers wird der Nachfolger nur für 1 Jahr gewählt.
Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse, welche auch die Kasse der Tennisabteilung umfasst.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne § 26 BGB);
 - b. dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Kassierer;
 - d. dem Schriftführer;
 - e. dem Fußballabteilungsleiter;
 - f. dem Tennisabteilungsleiter;
3. Dem Gesamtvorstand gehören – außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nachstehende Mitglieder des erweiterten Vorstand – an:
 - a. AH-Fußballabteilungsleiter;
 - b. Fußballjugendabteilungsleiter;
 - c. Lauffreizeabteilungsleiter;
 - d. Aerobicabteilungsleiter;
 - e. ggf. weitere Abteilungsleiter (bei weiteren Abteilungsgründungen);
 - f. Beisitzer (Anzahl und Aufgaben legt der geschäftsführende Vorstand fest).
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt.
5. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit von 2 Jahren hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
6. Die Tennisabteilung hat eine selbständige Geschäftsführung. Ihr Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung „Tennis“ gewählt, die zeitlich vor der Generalversammlung durchzuführen ist. Die Wahl des Abteilungsleiters „Tennis“ bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
7. Die Beisitzer haben dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Außerdem können Ihnen Sonderaufgaben, bzw. Funktionen übertragen werden.

§ 13 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Wahl der Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder im Gesamtvorstand.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

1. Die Vorstände treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und auch geleitet.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen.

3. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung, die gestellten Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Die Annahme ist zu beschließen.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Ehrungen

1. Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird dem Mitglied die silberne und nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen. Nach der goldenen Vereinsnadel wird alle weitere 10 Jahre das Mitglied angemessen geehrt.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes in besonderer Weise geehrt.
3. Die Ehrungen sind jeweils auf der Generalversammlung oder auf Veranstaltungen in entsprechenden Rahmen vorzunehmen. Verbandsnadeln sind über zuständige Fachverbände zu beantragen.
4. Verstorbene Ehrenmitglieder und sonstige Mitglieder werden in angemessenen Umfang geehrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte eine Versammlung beschlussunfähig sein, so ist eine weitere außerordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres ein neuer Sportverein mit gemeinnützigen Grundsätzen bildet, an die Bürgerstiftung Allendorf, falls existent, ansonsten an die Bürgerstiftung Sundern mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sundern-Allendorf am 29.01.2010

Jörg Jula



Benedikt Specht

Oliver Jij-Kebus

H. Ante-Sinner

Dirk Paul

Jan Jutz